Gemeinde Bernried am Starnberger See

Landkreis Weilheim-Schongau

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Bernried am Starnberger See folgende Satzung:

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Bernried am Starnberger See

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Ziele der Mittagsbetreuung

1) Die Gemeinde Bernried am Starnberger See betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Bernried. Ihr Besuch ist freiwillig.

2) Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Bernried vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Nachmittagsunterricht oder bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.

3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.

4) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

5) Eine Verpflegung der Kinder findet bei Bedarf statt. Die Kosten hierfür werden den Personensorgeberechtigten separat verrechnet.

§ 2 Personal

1) Die Gemeinde Bernried am Starnberger See stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuung notwendige Personal.

2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal zu sichern.

§ 3 Beirat

An den Grundschulen wird ein Elternbeirat gewählt. Der Elternbeirat ist auch bei den Belangen der Mittagsbetreuung zu hören.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die in der Gemeinde Bernried am Starnberger See ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Bernried am Starnberger See.

2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten.

Für das kommende Schuljahr ist der Antrag spätestens bis zum 31. Juli bzw. zum von der Gemeinde Bernried am Starnberger See festgelegten Abgabetermin bei der Gemeinde Bernried am Starnberger See einzureichen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind.

b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.

5) Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme des Kindes schriftlich informiert.

6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 4. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende am 31.07.

§ 5 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

1) Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen. Die Betreuung findet an den örtlichen Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Bei entsprechender Anzahl an Kindern und den dementsprechenden Voraussetzungen für eine Nachmittagsgruppe kann auch eine Betreuung bis 16:00 Uhr eingerichtet werden. Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

2) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde Bernried am Starnberger See.

3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.

4) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 6 Aufsichtspflicht

1) Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.

Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 7 Besuchsregelung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.

2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.

3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

4) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.

6) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Abmeldung, Kündigung

1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

2) Eine Abmeldung während eines Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ab Mai ist eine Abmeldung nur bei Wegzug der Personensorgeberechtigten bei gleichzeitigem Wechsel des Schülers an eine andere Schule zulässig.

3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

4) Die Gemeinde Bernried am Starnberger See kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigen anzuhören.

§ 9 Ausschluss

1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat.

b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,

d) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,

e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,

f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,

i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen,

j) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.

2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Bernried am Starnberger See nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

§ 10 Betretungsregelungen

1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeisterin), gestattet.

3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Bernried am Starnberger See aus.

§ 11 Unfallversicherung, Haftung

1) Kinder der Mittagsbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Bernried am Starnberger See beim KUVB versichert. Die Inanspruchnahme setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags-betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde Bernried am Starnberger See für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Bernried am Starnberger See zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Bernried am Starnberger See nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Bernried am Starnberger See oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.

Bernried am Starnberger See, den 01.08.2025

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

